



Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen

der

Nationalen Anti Doping Agentur Deutschland

Version 3.0

1. Januar 2011

Inhaltsverzeichnis

EINLEITUNG	3
ARTIKEL 1 KRITERIEN FÜR DIE BEWILLIGUNG MEDIZINISCHER AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN	4
ARTIKEL 2 VERTRAULICHKEIT VON INFORMATIONEN	6
ARTIKEL 3 KOMITEES FÜR MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN	7
ARTIKEL 4 PFLICHTEN INTERNATIONALER SPORTFACHVERBÄNDE UND DER NADA	8
ARTIKEL 5 ANTRAGSVERFAHREN FÜR MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN	10
ARTIKEL 6 ERKLÄRUNG ÜBER DEN NICHT-SYSTEMISCHEN UND INHALATIVEN GEBRAUCH VON GLUKOKORTIKOIDEN, DEN INHALATIVEN GEBRAUCH VON SALBUTAMOL UND SALMETEROL SOWIE DEN NICHT-SYSTEMISCHEN GEBRAUCH VON BLUTPLÄTTCHENPRÄPARATEN	15
ARTIKEL 7 ÜBERPRÜFUNG VON ENTSCHEIDUNGEN ÜBER MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN DURCH DIE WADA	16
ARTIKEL 8 VORHERIGE MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN NACH DEM VEREINFACHTEN VERFAHREN	17
ANHANG 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	18
ANHANG 2 KOMMENTARE	26
ANHANG 3 MINDESTANFORDERUNGEN KRANKENAKTE	31
ANHANG 4 ANTRAGSFOMULARE	32

Anhang 4 ist unter www.nada-bonn.de abrufbar.

EINLEITUNG

Dieser Standard für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* ist die nationale Umsetzung des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* der WADA.

Der Standard soll gewährleisten, dass das Verfahren zur Erteilung von *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* in allen Sportarten und Ländern einheitlich ist.

Sowohl der *Code* als auch der *NADC* gestatten *Athleten* und ihren Ärzten, einen Antrag auf *Medizinische Ausnahmegenehmigung* zu stellen, d. h. die Erlaubnis zur Einnahme von Substanzen oder Anwendung von Methoden aus der *Verbotsliste* zu therapeutischen Zwecken, deren Anwendung ansonsten verboten ist.

Der *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* beinhaltet Kriterien für die Bewilligung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, die Vertraulichkeit von Informationen, die Zusammensetzung des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen und das Antragsverfahren für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*.

Dieser *Standard* gilt für alle *Athleten*, die gemäß der Definition des *NADC* zu dessen Einhaltung verpflichtet sind.

Im vorliegenden *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* sind im *NADC* definierte Begriffe kursiv dargestellt. Sie werden im Anhang 1 unter "Begriffsbestimmungen des *NADC*" definiert. Begriffe, die in diesem *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* zusätzlich festgelegt werden, sind unterstrichen und werden im Anhang 1 unter "Begriffsbestimmungen des *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*" erläutert. Mit einem hochgestellten K versehene Artikel werden im Anhang „Kommentare“ kommentiert. Die im Text verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Männer und Frauen im gleichen Maße.

ARTIKEL 1 KRITERIEN FÜR DIE BEWILLIGUNG MEDIZINISCHER AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN

Einem *Athleten* kann eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* zum erlaubten *Gebrauch Verbotener Substanzen* oder *Verbotener Methoden* bewilligt werden. Der *Athlet* stellt dazu einen entsprechenden Antrag bei der *NADA* oder dem zuständigen internationalen Sportfachverband. Der Antrag auf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* wird vom Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen geprüft. Das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen wird in Deutschland ausschließlich von der *NADA* eingerichtet.

1.1 Eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* wird nur bei Vorliegen folgender Kriterien bewilligt:

- (a) Der *Athlet* würde eine erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigung erfahren, wenn ihm die *Verbotene Substanz* oder die *Verbotene Methode* bei der Behandlung einer akuten oder chronischen Krankheit vorenthalten würde;
- (b) der medizinische Gebrauch einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* würde keine zusätzliche Leistungssteigerung bewirken, außer der zu erwartenden Rückkehr zum normalen Gesundheitszustand, wie er nach Behandlung einer ärztlich festgestellten Krankheit zu erwarten wäre. Jeder *Gebrauch* einer *Verbotenen Substanz* oder einer *Verbotenen Methode* zur Steigerung „niedrig-normaler“ Spiegel jedweder endogener Hormone wird nicht als akzeptabler medizinischer Eingriff betrachtet;
- (c) es besteht keine angemessene medizinische Alternative zum *Gebrauch* der ansonsten *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* und
- (d) die Notwendigkeit des *Gebrauchs* einer ansonsten *Verbotenen Substanz* oder *Verbotenen Methode* darf nicht die vollständige oder teilweise Folge eines vorausgegangenen *Gebrauchs* einer Substanz oder einer Methode ohne *Medizinische Ausnahmegenehmigung* sein, die zum Zeitpunkt der Anwendung verboten war.

1.2^K Eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* wird für ungültig erklärt, falls:

- (a) der *Athlet* nicht unverzüglich den Anforderungen oder Bedingungen der von der *NADA* erteilten *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* Folge leistet,
- (b) die Gültigkeit der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* abgelaufen ist,
- (c) der *Athlet* darauf hingewiesen wurde, dass die *Medizinische Ausnahmegenehmigung* von der *NADA* zurückgenommen wurde oder
- (d) die Erteilung einer *Medizinische Ausnahmegenehmigung* von der *WADA* oder dem *CAS* aufgehoben wurde.

- 1.3^K Ein Antrag auf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* kann nicht rückwirkend gestellt werden außer in Fällen, in denen:
- (a) eine Notfallbehandlung oder die Behandlung einer akuten Erkrankung erforderlich war und
 - (b) bedingt durch außergewöhnliche Umstände nicht genügend Zeit oder keine Gelegenheit für die Antragstellung oder für die Bearbeitung eines Antrags durch das Komitee für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* vor einer *Dopingkontrolle* bestand.

ARTIKEL 2 VERTRAULICHKEIT VON INFORMATIONEN

- 2.1 Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von *Personenbezogenen Daten* im Zuge der Bearbeitung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* durch die *NADA* und/oder die *WADA* muss mit dem *Standard* für Datenschutz und/oder dem *International Standard* for the Protection of Privacy and Personal Information übereinstimmen.
- 2.2^K Ein *Athlet*, der einen Antrag auf *Medizinische Ausnahmegenehmigung* stellt, muss seine schriftliche Einwilligung für die Weiterleitung aller den Antrag betreffenden *Personenbezogenen Daten* an die Mitglieder aller Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen vorlegen, die nach den Vorgaben des *NADC* ermächtigt sind, einen solchen Antrag zu prüfen, und, sofern erforderlich, anderen unabhängigen medizinischen oder wissenschaftlichen Experten und an die an der Bearbeitung, Prüfung oder Überarbeitung von *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* beteiligten Mitarbeiter. Der Antragsteller muss außerdem sein schriftliches Einverständnis dafür vorlegen, dass Entscheidungen des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen an andere *Anti-Doping-Organisationen* gemäß den Vorschriften des *NADC* weitergeleitet werden dürfen.

Sollte die Unterstützung externer unabhängiger Gutachter nötig sein, werden alle Details des Antrags weitergeleitet, ohne die Identität des *Athleten* zu nennen.

- 2.3 Die Mitglieder des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen, unabhängige Experten und die Mitarbeiter der *NADA* führen alle Aktivitäten unter Einhaltung strenger Vertraulichkeit und auf der Grundlage unterzeichneter Geheimhaltungserklärungen durch. Sie behandeln insbesondere die folgenden Informationen streng vertraulich:
- (a) Alle vom *Athleten* und seinem Arzt/seinen Ärzten bereitgestellten Medizinischen Informationen und (Gesundheits-) Daten;
 - (b) alle Antragsdetails, einschließlich des Namens des/der an dem Verfahren beteiligten Arztes/Ärzte.

Sollte der *Athlet* die Erlaubnis der Weitergabe von Informationen über seinen Gesundheitszustand an das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen widerrufen wollen, muss der *Athlet* den behandelnden Arzt und die *NADA* schriftlich von dieser Tatsache in Kenntnis setzen. Als Folge dieser Entscheidung kann der *Athlet* keine Bewilligung für eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* oder eine Verlängerung einer bereits bewilligten *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* erhalten.

- 2.4 *Anti-Doping-Organisationen* haben dafür Sorge zu tragen, dass *Personenbezogene Daten*, die im Zuge der Bearbeitung eines Antrags auf *Medizinische Ausnahmegenehmigung* erfasst werden, für einen Zeitraum von acht (8) Jahren aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums sollen diese Daten nur so lange weiter aufbewahrt werden, wie es die entsprechenden Regelungen des *NADC* oder anderer gesetzlicher Vorgaben, Regelungen oder verbindliche rechtliche Abläufe vorschreiben.

ARTIKEL 3 KOMITEES FÜR MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN

Die Zusammensetzung und Arbeitsweise des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen richtet sich nach folgenden Vorgaben:

- 3.1 Dem Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen sollten wenigstens drei (3) Ärzte mit Erfahrung in der Behandlung und Betreuung von *Athleten* und mit fundierten klinischen und sportmedizinischen Kenntnissen angehören. Um die notwendige Entscheidungsunabhängigkeit zu gewährleisten, darf die Mehrheit der Komiteemitglieder keine Interessenkonflikte oder politische Funktionen in der *NADA* haben. Alle Mitglieder des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen unterzeichnen eine Erklärung, dass kein Interessenkonflikt vorliegt. Bei *Athleten* mit Behinderung muss wenigstens ein Mitglied des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen über besondere Erfahrung in der Behandlung von *Athleten* mit Behinderung verfügen.
- 3.2 Das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen kann für die Prüfung eines Antrags auf eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* jede andere von ihm als angemessen erachtete medizinische oder wissenschaftliche Expertenmeinung einholen.
- 3.3 Das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA setzt sich gemäß den in 4.1 genannten Kriterien zusammen. Das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA wird eingesetzt, um die Bewilligung oder Ablehnung von *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* für *Athleten eines Internationalen Testpools*, für *Athleten*, die an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* teilnehmen, oder für *Athleten auf nationaler Ebene* zu überprüfen. Grundsätzlich hat das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA seine Entscheidung innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt aller geforderten Unterlagen bekannt zu geben.

ARTIKEL 4^K PFLICHTEN INTERNATIONALER SPORTFACHVERBÄNDE UND DER NADA

4.1^K Jeder internationale Sportfachverband muss:

- (a) Ein Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen gemäß den Vorgaben unter Artikel 3 einsetzen.
- (b) Eine Liste der *Internationalen Wettkampfveranstaltungen* veröffentlichen, für die eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nach den Regeln des internationalen Sportfachverbandes vorgeschrieben ist.
- (c) Ein Antragsverfahren für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* einführen und veröffentlichen, nach dem ein *Athlet*, der dem internationalen *Registered Testing Pool* angehört oder der an einer wie unter Artikel 4.1. (b) beschriebenen *Internationalen Wettkampfveranstaltung* teilnimmt, eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* zum *Gebrauch Verbotener Substanzen* oder *Verbotener Methoden* bei einer belegten Erkrankung beantragen kann. Dieses Antragsverfahren soll mit dem Artikel 4.4. des NADC, dem *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* und dem *Standard* für Datenschutz übereinstimmen.
- (d) Die Regel(n) veröffentlichen, nach denen ein internationaler Sportfachverband *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* anderer *Anti-Doping-Organisationen* anerkennt.
- (e) Umgehend die WADA über ADAMS von allen erteilten *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* einschließlich der genehmigten Substanz oder Methode, der Dosierung, der Häufigkeit der Verabreichung sowie die Verabreichungsart, der Gültigkeitsdauer der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, weiterer im Zusammenhang mit der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* auferlegten Bedingungen sowie der vollständigen Akte in Kenntnis setzen.
- (f) Umgehend die betroffene nationale *Anti-Doping-Organisation* und den nationalen Sportfachverband über die Erteilung der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* informieren.
- (g) Auf Verlangen der WADA die vollständigen Unterlagen im Falle einer Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* zur Verfügung stellen.

4.2^K Die NADA muss:

- (a) Ein Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen gemäß den Vorgaben unter Artikel 3 einsetzen.
- (b) Den Kreis von *Athleten* innerhalb ihrer Zuständigkeit bestimmen und veröffentlichen, die zwingend eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* vor dem *Gebrauch Verbotener Substanzen* oder *Verbotener Methoden* beantragen müssen. Diesem Kreis gehören alle *Athleten* an,

die einem *Testpool* der NADA angehören, sowie *Athleten*, die in einer nationalen Liga starten, mit der die NADA eine vertragliche Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von *Dopingkontrollen* abgeschlossen hat.

- (c) Ein Antragsverfahren für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* einführen und veröffentlichen, nach dem ein *Athlet*, der dem Nationalen *Testpool* angehört oder unter Artikel 4.2 (b) beschrieben ist, eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* zum *Gebrauch Verbotener Substanzen* oder *Verbotener Methoden* bei einer belegten Erkrankung beantragen kann. Dieses Antragsverfahren muss mit Artikel 4.4 NADC, dem *Standard* für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* und dem *Standard* für Datenschutz übereinstimmen.
- (d^k) Umgehend die WADA über ADAMS von allen erteilten *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* für einen *Athleten* ihres *Testpools* oder - sofern anwendbar - für einen *Athleten* eines internationalen *Registered Testing Pools* oder eines *Teilnehmers* an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* einschließlich der genehmigten Substanz oder Methode, der Dosierung, der Häufigkeit der Verabreichung sowie die Verabreichungsart, der Gültigkeitsdauer der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*, weiterer im Zusammenhang mit der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* auferlegten Bedingungen sowie der vollständigen Krankenakte in Kenntnis setzen.
- (e) Auf Verlangen der WADA die vollständigen Unterlagen im Falle einer Ablehnung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* zur Verfügung stellen.
- (f^k) Umgehend den internationalen Sportfachverband über die Erteilung der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* informieren, sofern die NADA ermächtigt ist, *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* für *Athleten* eines internationalen *Registered Testing Pools* zu erteilen. Die NADA kann den nationalen Sportfachverband auf Verlangen über die Erteilung der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* informieren.
- (g) Alle *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen*, die ein internationaler Sportfachverband für *Athleten* seines *Registered Testing Pools* oder *Teilnehmer* einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* ausstellt, anerkennen.

ARTIKEL 5 ANTRAGSVERFAHREN FÜR MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN

- 5.1^K Sofern im Regelwerk des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes nicht anders geregelt, ist der internationale Sportfachverband für die Erteilung der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* für folgende *Athleten* zuständig:
- (a) *Athleten*, die dem internationalen *Registered Testing Pool* angehören sowie
 - (b) *Athleten*, die an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* teilnehmen, für die eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nach den Regeln des internationalen Sportfachverbandes vorgeschrieben ist.
- 5.2 *Athleten auf nationaler Ebene*, die nicht unter Artikel 5.1 fallen, müssen ebenfalls eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* bei der *NADA* beantragen.
- 5.3^K *Athleten*, die keinem *Testpool* der *NADA* angehören, müssen nur für Nicht-Spezifische Substanzen eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* bei der *NADA* beantragen. Für die Anwendung *Spezifischer Substanzen* muss von *Athleten*, die keinem *Testpool* angehören, ein ärztliches Attest eines entsprechenden Facharztes in Kopie zur Abgabe bei *Dopingkontrollen* mitgeführt werden. Dieses darf nicht älter als zwölf (12) Monate sein. Unterbleibt die Übergabe des Attestes bei der *Dopingkontrolle*, findet die Ausnahmeregelung des Artikel 4.4 *NADC* keine Anwendung.
- 5.4^K Der *Athlet* muss grundsätzlich seinen vollständigen Antrag auf *Medizinische Ausnahmegenehmigung* nicht weniger als dreißig (30) Tage vor der benötigten Genehmigung, zum Beispiel einer *Wettkampfveranstaltung*, einreichen.
- 5.5^K Ein Antrag auf *Medizinische Ausnahmegenehmigung* gilt dann als vollständig im Sinne von Artikel 5.4, wenn:
- (a)^K ein vom behandelnden Arzt und dem Antragsteller und/oder den Erziehungsberechtigten unterzeichneter Antrag **im Original** samt der dazugehörigen Befunde und ggf. notwendigen weiteren Unterlagen bei der *NADA* eingereicht wird,
 - (b) aus dem Antrag das Wettkampfniveau des *Athleten* sowie die Zugehörigkeit zu einem *Testpool* hervorgeht und zudem Angaben zur Sportart des *Athleten* sowie zur Disziplin, zur genauen Position oder zur Funktion enthält,
 - (c) im Antrag frühere und/oder anhängige Anträge auf *Medizinische Ausnahmegenehmigung* vermerkt sind und angegeben wird, an wen der jeweilige Antrag gerichtet war, welche Entscheidung dieses Organ gefällt hatte sowie er jede Entscheidung einer anderen Organisation über eine Genehmigung oder einen Widerruf enthält,
 - (d)^K dem Antrag ein ausführlicher Arztbrief eines entsprechenden Facharztes mit einer ausführlichen Anamnese, der Schilderung des

Krankheitsverlaufs, Angabe der aktuellen Medikation und möglicher Behandlungsdauer beigefügt ist, in welchem dem *Athleten* die medizinische Notwendigkeit der ansonsten *Verbotenen Substanzen* oder *Verbotenen Methoden* in der Behandlung attestiert wird, und der erklärt, warum eine alternative, erlaubte Medikation für die Behandlung der Krankheit des *Athleten* nicht verwendet werden kann oder konnte, ergänzt durch die Ergebnisse aller für den Antrag relevanten Untersuchungen, Laboruntersuchungen und bildgebenden Verfahren, und

- (e) die Substanz oder Methode, ihre Dosierung, die Einnahmehäufigkeit, der Applikationsweg sowie die Dauer der Verabreichung der betreffenden ansonsten *Verbotenen Substanzen* oder der *Verbotenen Methoden* angegeben wird.

Jede Änderung muss schriftlich mit entsprechender ärztlicher Bestätigung mitgeteilt werden. Gegebenenfalls bedarf es dann eines neuen vollständigen Antrages.

Bei Anträgen zur Verabreichung von Infusionen, die nicht gemäß Ziffer M2.2 der aktuellen *Verbotsliste* legitim im Zuge von Krankenhauseinweisungen oder klinischen Untersuchungen verabreicht werden, sind Art und Volumen der Lösung anzugeben, mit der die *Substanz(en)* gegeben werden sollen.

5.6^K Jede vor der Bewilligung des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der NADA zusätzlich verlangte Untersuchung oder Durchführung von bildgebenden Verfahren erfolgt auf Kosten des Antragstellers.

5.7^K In der Regel fällt das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen seine Entscheidungen innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt aller relevanten Unterlagen und übermittelt sie dem *Athleten* schriftlich durch die NADA. Wird ein Antrag auf Erteilung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* innerhalb einer angemessenen Frist vor der *Wettkampfveranstaltung* eingereicht, bemüht sich das Komitee für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*, das Genehmigungsverfahren vor Beginn der *Wettkampfveranstaltung* abzuschließen.

5.8 Sofern vom internationalen Sportfachverband nicht anderweitig geregelt, gilt für die *Athleten* bei *Nationalen Wettkampfveranstaltungen* Folgendes:

- (a) In Abweichung von Artikel 4.2 (b) kann bei der Teilnahme an einer *Nationalen Wettkampfveranstaltung* die erforderliche Behandlung eines Diabetes mellitus Typ I mit Insulin nach Eingang des vollständigen Antrags sowie aller relevanten geforderten Unterlagen wegen der Notwendigkeit der Verabreichung der *Verbotenen Substanz* bis auf Widerruf vorläufig für einen Zeitraum von vier Wochen bis zum Erhalt der abschließenden Genehmigung erfolgen.
- (b) *Athleten*, die älter als fünfzig (50) Jahre sind und keinem *Testpool* angehören, weisen bei der Teilnahme an einer *Nationalen Wettkampfveranstaltung* die erforderliche Behandlung eines Diabetes mellitus mit Insulin durch ein Attest des behandelnden Diabetologen nach.

- (c) Männliche *Athleten*, die älter als fünfundsechzig (65) Jahre sind und keinem *Testpool* angehören, weisen bei der Teilnahme an einer *Nationalen Wettkampfveranstaltung* die erforderliche Behandlung mit Testosteron durch ein Attest des behandelnden Endokrinologen nach.
- (d) *Athleten*, die keinem *Testpool* angehören, weisen bei der Teilnahme an einer *Nationalen Wettkampfveranstaltung* die erforderliche Behandlung mit Methylphenidat durch ein Attest des behandelnden (Kinder- und/oder Jugend-) Psychiaters nach.

In den Fällen (b), (c) und (d) sind die *Athleten* verpflichtet, ein ärztliches Attest eines entsprechenden Facharztes in Kopie zur Abgabe bei *Dopingkontrollen* mitzuführen. Dieses darf nicht älter als 12 Monate sein. Unterbleibt die Übergabe des Attestes bei der *Dopingkontrolle*, findet die Ausnahmeregelung des Artikel 4.4 *NADC* keine Anwendung.

Die *NADA* ist berechtigt, zur Überprüfung der medizinischen Notwendigkeit der Verabreichung einer *Verbotenen Substanz* weitere Unterlagen vom *Athleten* anzufordern.

- (e)^K Die systemische Gabe von Glukokortikoiden (oral, rektal, intramuskulär oder intravenös) ist gemäß der Verbotensliste *Innerhalb des Wettkampfs* verboten und darf bei einer *Wettkampfkontrolle* nicht nachgewiesen werden. Bei chronischen Krankheiten und Daueranwendung kann hierfür vorab eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* erteilt werden.

In medizinischen Notfällen dürfen Glukokortikoide ausnahmsweise systemisch verabreicht werden; diese Behandlung sollte unverzüglich der *NADA* angezeigt und entsprechend medizinisch begründet werden. Zum gesundheitlichen Schutz des *Athleten* sollte eine Teilnahme am *Wettkampf* in Abweichung von Artikel 1.7. frühestens zweiundsiebzig (72) Stunden nach Beendigung der Behandlung mit Glukokortikoiden erfolgen. Sofern nicht als legitime medizinische Anwendung gestattet, gelten Infusionen als *Verbotene Methode*, demnach auch Infusionen mit Glukokortikoiden.

Ob bei den *Mannschaftssportarten* ein Freundschafts- oder (öffentliches) Trainingsspiel als *Wettkampf* oder nicht gewertet wird, unterliegt den Regularien des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes.

- 5.9^K Für den Einsatz von inhalativen Beta-2-Agonisten (mit Ausnahme von Salbutamol, Salmeterol und Clenbuterol) gilt abhängig von der *Testpool-Zugehörigkeit* des *Athleten* folgende Regelung:

- (a) Angehörige des *Registered Testing Pool*, sofern sie nicht unter das TUE-Regelwerk ihres internationalen Sportfachverbandes fallen, des nationalen Testpools (NTP) oder weitere in Deutschland nach gesonderter Vereinbarung der TUE-Pflicht unterliegende Gruppen von *Athleten* (z. B. nationale Ligen, mit denen die *NADA* eine Vereinbarung über die Organisation und Durchführung von Dopingkontrollen

abgeschlossen hat) stellen dazu vor Anwendung des oder der Medikamente einen entsprechenden Antrag bei der NADA. Für die Antragsstellung sind die von der NADA zur Verfügung gestellten Formulare (www.nada-bonn.de) zu verwenden und die dort verlangten Informationen zu geben und Dokumente beizufügen (siehe Anhänge 3 + 4). Dies gilt auch für Kombinationspräparate, die neben einem Beta-2-Agonisten zusätzlich ein Glukokortikoid enthalten.

Mit dem Eingang des vollständig und richtig ausgefüllten Formulars sowie der Krankenakte gemäß Anhang 3 bei der NADA gilt die Anwendung als vorläufig genehmigt, sofern es sich dabei um eine der in der *Verbotsliste* der WADA als antragsfähig genannten Substanzen handelt. Eine schriftliche Genehmigung (Approval) für den *Gebrauch* der entsprechenden Medikamente wird nach Überprüfung der medizinischen Befunde durch das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen an den Antragsteller versandt.

Sollte die Prüfung der eingereichten Unterlagen einen unzureichenden Nachweis der oben aufgeführten Grundlagen für die Erteilung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* ergeben, erfolgt die Rücknahme der vorläufig erteilten *Medizinischen Ausnahmegenehmigung*.

- (b) *Athleten* des Allgemeinen Testpools (ATP) müssen sich die inhalative Anwendung von Beta-2-Agonisten (mit Ausnahme von Salbutamol, Salmeterol und Clenbuterol), auch in Kombination mit einem inhalativen Glukokortikoid, nicht vorab genehmigen lassen, sondern müssen im Falle eines *Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* gemäß den Regeln der NADA hinsichtlich der eingenommenen und nachgewiesenen Substanz rückwirkend eine Medizinische Ausnahmegenehmigung beantragen, sofern diese Regelung nicht den Anti-Doping-Richtlinien und Antragskriterien des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes widerspricht.

Für die Antragsstellung sind die von der NADA zur Verfügung gestellten Formulare (www.nada-bonn.de) zu verwenden und die dort verlangten Informationen zu geben bzw. Dokumente beizufügen (siehe Anhänge 3 + 4). Diese Unterlagen müssen unverzüglich, spätestens aber vierzehn (14) Tage nach Erhalt des Analyseergebnisses bei der NADA eingegangen sein.

Wenn die Anforderungen gemäß Anlage 3 nicht erfüllt sind, wird keine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* erteilt und ein vom Labor gemeldetes *Von der Norm abweichendes Analyseergebnis* wird unter diesen Umständen als Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gewertet.

Für den Spielbetrieb in Ligen von *Mannschaftssportarten* können gesonderte Regelungen vereinbart werden.

Der Einsatz von inhalativen Beta-2-Agonisten sollte – wenn möglich – über ADAMS in Einklang mit dem NADC gemeldet werden, sobald das

Präparat angewandt wird, und muss ebenfalls zum Zeitpunkt der *Dopingkontrolle* auf dem *Dopingkontrollformular* angegeben werden. Wird der *Gebrauch* dieser Substanzen nicht gemeldet, wird dies beim Ergebnismanagement berücksichtigt.

In Abweichung von dieser Regelung gelten bei der Teilnahme an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* die Regeln des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes.

**ARTIKEL 6^K ERKLÄRUNG ÜBER DEN NICHT-SYSTEMISCHEN UND INHALATIVEN
GEBRAUCH VON GLUKOKORTIKOIDEN, DEN INHALATIVEN
GEBRAUCH VON SALBUTAMOL UND SALMETEROL SOWIE DEN NICHT-
SYSTEMISCHEN GEBRAUCH VON BLUTPLÄTTCHENPRÄPARATEN**

Ab dem 1.1.2011 enthält die Verbotliste der WADA (*Prohibited List*) keine *Substanzen* oder *Methoden* mehr, die eine Erklärung zum Gebrauch erfordern. Diese müssen daher auch nicht mehr vor der Anwendung eines bis dahin anmeldepflichtigen Arzneimittels eingereicht oder in *ADAMS* eingetragen werden.

ARTIKEL 7 ÜBERPRÜFUNG VON ENTSCHEIDUNGEN ÜBER *MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN* DURCH DIE WADA

- 7.1 Das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA kann zu jedem Zeitpunkt eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* für einen *Athleten*, der dem internationalen *Registered Testing Pool* angehört, der an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* teilnimmt oder *bei Athleten auf nationaler Ebene* überprüfen. Zusätzlich zu den unter Artikel 4.1 und 4.2 festgeschriebenen Informationen kann das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA weitere Informationen beim *Athleten* einholen. Dies beinhaltet auch weitere medizinische Unterlagen.

Sollte eine Genehmigung für eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* der Überprüfung durch die WADA nicht standhalten, gilt die Aufhebung nicht rückwirkend, und die Wettkampfergebnisse des *Athleten*, die er während der Zeit erreicht hat, für die eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* bewilligt worden war, werden nicht annulliert; die Aufhebung wird spätestens vierzehn (14) Tage nach Benachrichtigung des *Athleten* über die Entscheidung wirksam.

- 7.2^K *Athleten*, die einem internationalen *Registered Testing Pool* angehören oder an einer *Internationalen Wettkampfveranstaltung* teilnehmen oder *Athleten auf nationaler Ebene*, können die WADA ersuchen, die Ablehnung ihrer Anträge auf *Medizinische Ausnahmegenehmigung* zu überprüfen, indem sie innerhalb einer Frist von einundzwanzig (21) Tagen nach Erhalt der Ablehnung ein entsprechendes schriftliches Gesuch an die WADA richtet.

Ein *Athlet*, der sich mit einem entsprechenden Gesuch an die WADA wendet, entrichtet eine Antragsgebühr, die von der WADA festgelegt wird, und stellt dem Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA alle Informationen, die ursprünglich bei der NADA eingereicht worden waren, zur Verfügung.

Das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA wird das Gesuch auf Grundlage der Unterlagen begutachten, die der NADA, die den ursprünglichen Antrag abgelehnt hat, zur Verfügung stand. Es kann jedoch zur weiteren Klärung zusätzliche Informationen beim *Athleten* einholen.

Bis zum Abschluss der Überprüfung bleibt die ursprüngliche Entscheidung in Kraft. Hebt das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA die Ablehnung der *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* auf, tritt die Genehmigung unter Berücksichtigung der von der WADA in ihrer Entscheidung festgelegten Voraussetzungen unverzüglich in Kraft.

- 7.3 Gegen Entscheidungen der WADA über eine Genehmigung oder Aufhebung von Entscheidungen des Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen kann gemäß Art. 13.4 NADC vor dem CAS Berufung eingelegt werden.

ARTIKEL 8 VORHERIGE MEDIZINISCHE AUSNAHMEGENEHMIGUNGEN NACH DEM VEREINFACHTEN VERFAHREN

Alle vorherigen *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* nach dem vereinfachten Verfahren, die nicht bereits abgelaufen sind oder zurückgenommen wurden, haben ihre Gültigkeit mit dem 31. Dezember 2009 verloren.

ANHANG 1 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Begriffsbestimmungen des NADC:

ADAMS: Das „Anti-Doping Administration and Management System“ ist ein webbasiertes Datenmanagementsystem für Dateneingabe, Datenspeicherung, Datenaustausch und Berichterstattung, das WADA und sonstige Berechtigte bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen unter Einhaltung des Datenschutzrechts unterstützen soll.

Anti-Doping-Organisation: Eine Organisation, die für die Annahme von Regeln zur Einleitung, Umsetzung oder Durchführung des Dopingkontrollverfahrens zuständig ist. Dazu zählen insbesondere das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee sowie Veranstalter großer Sportwettkämpfe, die bei ihren Wettkampfanstaltungen Dopingkontrollen durchführen, die WADA, internationale Sportfachverbände und nationale Anti-Doping-Organisationen, die NADA und die nationalen Sportfachverbände.

Athlet: Eine Person, die auf internationaler Ebene (von den internationalen Sportfachverbänden festgelegt) und nationaler Ebene (von den nationalen Anti-Doping-Organisationen festgelegt, und nicht auf Testpool-Athleten beschränkt) an Sportveranstaltungen teilnimmt sowie jeder andere Wettkampfteilnehmer, welcher der Zuständigkeit eines Unterzeichners oder einer anderen Sportorganisation, die den Code und/ oder den NADC angenommen hat, unterliegt.

Alle Bestimmungen des Code und/ oder des NADC, insbesondere zu Dopingkontrollen und zu Medizinischen Ausnahmegenehmigungen müssen auf internationale und nationale Wettkampfteilnehmer angewandt werden. Nationale Anti-Doping-Organisationen können beschließen, Kontrollen auch bei Freizeit- oder Alterssportlern durchzuführen, die keine gegenwärtigen oder zukünftigen Spitzenathleten sind, und auch auf sie die Anti-Doping-Bestimmungen anzuwenden. Die nationalen Anti-Doping-Organisationen sind jedoch nicht verpflichtet, alle Regelungen des Code und/ oder des NADC auf diese Personen anzuwenden. Für Athleten, die nicht an internationalen oder nationalen Wettkämpfen teilnehmen, können bestimmte nationale Dopingkontrollbestimmungen festgelegt werden, ohne dass dies dem Code und/ oder dem NADC widerspricht. Demzufolge könnte ein Land entscheiden, Freizeitsportler zu kontrollieren, ohne jedoch von ihnen Medizinische Ausnahmegenehmigungen zu verlangen oder sie Meldepflichten zu unterwerfen. Ebenso könnte ein Veranstalter großer Sportwettkämpfe, der

einen Wettkampf für Alterssportler organisiert, entscheiden, die Wettkampfteilnehmer zu kontrollieren, ohne zuvor von ihnen Medizinische Ausnahmegenehmigungen zu verlangen oder sie Meldepflichten zu unterwerfen. Im Sinne des Artikels 2.8 und im Sinne der Anti-Doping-Prävention ist ein Athlet eine Person, die an Sportveranstaltungen unter der Zuständigkeit eines Unterzeichners des WADA-Code, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation, die den Code und/ oder den NADC annimmt, teilnimmt.

Kommentar zur Definition „Athlet“:

Diese Begriffsbestimmung verdeutlicht, dass alle internationalen und nationalen Spitzenathleten den Anti-Doping-Bestimmungen des Code und/ oder des NADC unterliegen, wobei in den Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Sportfachverbände und/oder der nationalen Anti-Doping-Organisationen genaue Begriffsbestimmungen für den internationalen und nationalen Spitzensport dargelegt werden. Auf nationaler Ebene gelten die auf Grundlage des Code erstellten Anti-Doping-Bestimmungen (in Deutschland der NADC) als Mindeststandard für alle Personen in Nationalmannschaften oder Nationalkademern sowie für alle Personen, die sich für die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft in einer Sportart qualifiziert haben. Das bedeutet jedoch nicht, dass alle diese Athleten dem Registered Testing Pool einer nationalen Anti-Doping-Organisation angehören müssen. Nach dieser Begriffsbestimmung ist es der nationalen Anti-Doping-Organisation möglich, ihr Anti-Doping-Programm nach eigenem Ermessen von nationalen Spitzenathleten auf Athleten auszudehnen, die sich auf niedrigerer Ebene an Wettkämpfen beteiligen. Athleten auf allen Wettkampfebenen sollten von der Anti-Doping-Prävention profitieren können.

- Athleten auf nationaler Ebene:** Athleten, die sich im Testpool der NADA befinden oder an nationalen Sportwettkämpfen teilnehmen.
- Athleten eines internationalen Testpools:** Athleten, die Mitglied eines International Registered Testing Pool eines internationalen Sportfachverbands sind.
- Atypisches Analyseergebnis:** Ein Bericht eines Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, der weitere Untersuchungen gemäß dem International Standard for Laboratories und zugehörige technische Unterlagen erfordert, bevor ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis festgestellt wird.
- Außerhalb des Wettkampfs:** Zeitraum, der nicht innerhalb des für den für einen Wettkampf festgelegten Zeitraum liegt. (Siehe auch: Innerhalb des Wettkampfs).

Besitz:

Der tatsächliche, unmittelbare Besitz oder der mittelbare Besitz (der nur dann vorliegt, wenn die Person die ausschließliche Verfügungsgewalt über die verbotene Substanz/ verbotene Methode oder die Räumlichkeiten, in denen eine verbotene Substanz/ verbotene Methode vorhanden ist, inne hat), vorausgesetzt jedoch, dass, wenn die Person nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über die verbotene Substanz/ verbotene Methode oder die Räumlichkeit, in der eine verbotene Substanz/ verbotene Methode vorhanden ist, besitzt, mittelbarer Besitz nur dann vorliegt, wenn die Person vom Vorhandensein der verbotenen Substanz/ verbotenen Methode in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nicht alleine auf den Besitz gestützt werden, sofern die Person eine konkrete Handlung ausgeführt hat, durch welche die Person zeigt, dass sie nie beabsichtigte, Verfügungsgewalt auszuüben und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet, indem sie dies der Anti-Doping-Organisation ausdrücklich mitteilt. Letzteres gilt nur, wenn die Handlung erfolgte, bevor die Person auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat. Ungeachtet anders lautender Aussagen in dieser Definition gilt der Kauf (auch auf elektronischem und anderem Wege) einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode als Besitz durch die Person, die den Kauf tätigt.

Kommentar zur Definition „Besitz“:

Gemäß dieser Begriffsbestimmung würde ein Verstoß vorliegen, wenn im Fahrzeug eines Athleten Steroide gefunden werden, sofern der Athlet nicht überzeugend darlegt, dass eine andere Person das Fahrzeug benutzt hat; in diesem Fall obliegt es der Anti-Doping-Organisation, überzeugend darzulegen, dass der Athlet von den Steroiden wusste und die Absicht hatte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben, obwohl der Athlet nicht die ausschließliche Verfügungsgewalt über das Fahrzeug ausübte. Gleiches gilt für das Beispiel, dass Steroide in einer Hausapotheke, die unter der gemeinsamen Verfügungsgewalt des Athleten und seines Ehepartners steht; die Anti-Doping-Organisation muss überzeugend darlegen, dass der Athlet wusste, dass sich die Steroide darin befanden und der Athlet beabsichtigte, die Verfügungsgewalt über die Steroide auszuüben.

Code:

Der Welt-Anti-Doping-Code.

Dopingkontrolle:

Die Teile des Dopingkontrollverfahrens, welche die Verteilung der Kontrollen, die Probenahme und den weiteren Umgang mit den Proben sowie deren Transport zum Labor umfassen.

Dopingkontrollverfahren:	Alle Schritte und Verfahren von der Kontrollplanung bis hin zum Rechtsbehelfsverfahren sowie alle Schritte und Verfahren dazwischen, z. B. Meldepflichten, Entnahme von und weiterer Umgang mit Proben, Laboranalyse, Medizinische Ausnahmegenehmigungen, Ergebnismanagement und Verhandlungen.
Gebrauch:	Die Verwendung, Verabreichung, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode.
Innerhalb des Wettkampfs:	Soweit nicht durch einen internationalen Sportfachverband oder einer anderen zuständigen Anti-Doping-Organisation anders geregelt, beginnt der Zeitraum innerhalb des Wettkampfs zwölf Stunden vor Beginn eines Wettkampfs, an dem der Athlet teilnehmen soll und schließt mit dem Ende dieses Wettkampfes und des Probenahmeprozess in Verbindung mit diesem Wettkampf.
International Standard:	Ein von der WADA verabschiedeter Standard zur Unterstützung des Code. Für die Einhaltung der Bestimmungen eines International Standard (im Gegensatz zu anderen praktischen und technischen Guidelines) ist es im Ergebnis ausreichend, dass die in International Standards geregelten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. Die International Standards umfassen alle technischen Unterlagen, die in Übereinstimmung mit den International Standards veröffentlicht werden.
Kommentar zur Definition „International Standard“:	Gegenwärtig hat die WADA folgende fünf (5) International Standards verabschiedet: Prohibited List, International Standard for Testing, International Standard for Laboratories, International Standard for Therapeutic Use Exemptions und International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information.
Internationale Wettkampfveranstaltung:	Eine Wettkampfveranstaltung, bei der das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein internationaler Sportfachverband, ein Veranstalter großer Sportwettkämpfe oder eine andere internationale Sportorganisation als Veranstalter der Wettkampfveranstaltung auftritt oder die technischen Funktionäre der Wettkampfveranstaltung bestimmt.
NADA:	Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland; Nationale Anti-Doping-Organisation in Deutschland mit Sitz in Bonn (www.nada-bonn.de).
NADC:	Nationaler Anti Doping Code der NADA.

Nationale Anti-Doping-Organisation:

Die von einem Land eingesetzte(n) Einrichtung(en), welche die primäre Verantwortung und Zuständigkeit für die Einführung und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Steuerung der Entnahme von Proben, für das Management der Kontrollergebnisse und für die Durchführung von Verfahren auf nationaler Ebene besitzt/ besitzen. Dazu zählt auch eine Einrichtung, die von mehreren Ländern eingesetzt wurde, um als Regionale Anti-Doping-Organisation für diese Länder zu dienen. Wenn die zuständige(n) Behörde(n) keine solche Einrichtung einsetzt/ einsetzen, fungiert das Nationale Olympische Komitee oder eine von diesem eingesetzte Einrichtung als nationale Anti-Doping-Organisation. In Deutschland hat diese Funktion die NADA.

Nationale Wettkampfveranstaltung:

Eine Wettkampfveranstaltung, an der internationale oder nationale Spitzenathleten teilnehmen, die keine internationale Wettkampfveranstaltung ist.

Person:

Eine natürliche Person, eine Organisation oder eine andere Einrichtung.

Personenbezogene Daten:

Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (§ 3 Abs.1 BDSG).

Registered Testing Pool:

Die Gruppe der Spitzenathleten, die von jedem internationalen Sportfachverband und jeder nationalen Anti-Doping-Organisation jeweils zusammengestellt wird und den Wettkampf- und Trainingskontrollen des jeweiligen für die Zusammenstellung verantwortlichen internationalen Sportfachverbands oder der nationalen Anti-Doping-Organisation unterliegt. Jeder internationale Sportfachverband veröffentlicht eine Liste der Athleten des Registered Testing Pool namentlich oder mit Hilfe anderer eindeutiger Kriterien.

Standard

Ausführungsbestimmungen zum NADC; Standard für Meldepflichten, Standard für Dopingkontrollen, Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen und Standard für Datenschutz.

Testpool:

Der von der NADA in Abstimmung mit der jeweiligen Anti-Doping-Organisation festgelegter Kreis von Athleten, der Trainingskontrollen unterzogen werden soll.

Trainingskontrolle:

Eine Dopingkontrolle, die in einem Zeitraum durchgeführt wird, der nicht innerhalb eines Wettkampfs liegt.

Unterzeichner:	Diejenigen Einrichtungen, die den Code unterzeichnen und sich zu dessen Einhaltung verpflichten, insbesondere das Internationale Olympische und Paralympische Komitee, die internationalen Sportfachverbände, die Nationalen Olympischen und Paralympischen Komitees, Veranstalter großer Sportwettkämpfe, nationale Anti-Doping-Organisationen, die WADA und die NADA.
Veranstalter großer Sportwettkämpfe:	Die kontinentalen Vereinigungen der Nationalen Olympischen Komitees und anderer internationaler Multi-Sport-Organisationen, die als Veranstalter einer kontinentalen, regionalen oder anderen internationalen Wettkampfveranstaltung fungieren.
Verbotene Methode:	Jede Methode, die in der Verbotensliste als solche beschrieben wird.
Verbotene Substanz:	Jede Substanz, die in der Verbotensliste als solcher beschrieben wird.
Verbotensliste:	Die Liste der WADA, in der die verbotenen Substanzen und verbotenen Methoden als solche aufgeführt werden.
Von der Norm abweichendes Analyseergebnis:	Bericht eines Labors oder einer anderen von der WADA anerkannten Einrichtung, das/ die im Einklang mit dem International Standard for Laboratories und mit diesem zusammenhängenden technischen Unterlagen, in einer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein einer verbotenen Substanz, seiner Metaboliten oder Marker (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) oder die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.
WADA:	Die Welt-Anti-Doping-Agentur (www.wada-ama.org).
Werktage:	Alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.
Wettkampf:	Ein einzelnes Rennen, ein einzelnes Match, ein einzelnes Spiel oder ein einzelner sportlicher Wettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik. Bei Wettkämpfen, die über Etappen stattfinden und anderen sportlichen Wettbewerben, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes für Einzelwettkampf- und Wettkampfveranstaltung festgelegte Abgrenzung.
Wettkampfdauer:	Die von einem Wettkampfveranstalter festgelegte Zeit vom Anfang bis zum Ende einer Wettkampfveranstaltung.

- Wettkampfkontrolle:** Dopingkontrolle, die innerhalb eines Wettkampfs durchgeführt wird.
- Wettkampfveranstaltung:** Eine Reihe einzelner Wettkämpfe, die zusammen von einem Veranstalter durchgeführt werden (beispielsweise die Olympischen Spiele, die FINA-Weltmeisterschaft oder die Panamerikanischen Spiele).

Begriffsbestimmungen des Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen

Internationaler Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen:

Medizinische Ausführungsbestimmung zum Code.

Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen:

Das von der zuständigen Anti-Doping-Organisation zur Begutachtung der dokumentierten Krankenakte und abschließenden Bewilligung medizinischer Ausnahmegenehmigungen eingerichtete Gremium.

Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA:

Das von der WADA zur Überprüfung medizinischer Ausnahmegenehmigungen eingerichtete Gremium.

Krankenakte:

Die Mindestanforderungen an aussagekräftigen Untersuchungsergebnissen und medizinischen Unterlagen für das Genehmigungsverfahren für den TUE-Prozess im Falle der Behandlung von Asthma und seiner klinischen Varianten. Im Englischen entspricht dies der so genannten Medical File.

Medizinisch:

Im Rahmen einer Behandlung oder im Zusammenhang mit der Behandlung einer Krankheit durch Heilmittel oder Heilmethoden stehend; oder Heilung bewirkend oder zur Heilung beitragend.

ANHANG 2 KOMMENTARE

I. Einleitung

Die nachfolgenden Kommentare unterstützen und interpretieren die jeweiligen Artikel des *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen*. Zu unterscheiden ist zwischen den Kommentaren des *Code* und des *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* zu bestimmten Artikeln und den entsprechenden Umsetzungen der im *NADC* aufgeführten Artikel, die ebenso wie die Artikel selbst zwingend umzusetzen sind sowie den ergänzenden Kommentaren der *NADA*.

Im Gegensatz zur Darstellung im *Code* sind die Kommentare nicht unmittelbar in den *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* integriert, sondern in den Anhang zum Regelwerk aufgenommen worden. Zum einen fördert dies die Übersichtlichkeit des *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* und entspricht zum anderen der grundlegenden Systematik deutscher Rechtsvorschriften. Ungeachtet dessen sind die Kommentare maßgeblicher Bestandteil des *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* und statuieren demzufolge, sofern nicht anders gekennzeichnet, ebenso wie die einzelnen Vorschriften zwingend von der *WADA* vorgegebene und demnach umzusetzende Regeln.

Die nachfolgende Aufstellung erfasst die von der *WADA* zu den einzelnen Artikeln des *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* statuierten Kommentare, die ebenfalls zwingend in den *Standard für Medizinische Ausnahmegenehmigungen* aufzunehmen waren. Soweit darüber hinaus eine ergänzende Kommentierung einzelner Artikel durch die *NADA* erfolgt ist, sind diese Kommentare durch den ausdrücklichen Zusatz „(NADA)“ gekennzeichnet.

II. Kommentare

Zu Artikel 1.2: *Jede Medizinische Ausnahmegenehmigung erhält eine vom Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen bestimmte Gültigkeitsdauer. Es kann vorkommen, dass eine Medizinische Ausnahmegenehmigung abgelaufen ist oder zurückgenommen wurde, die Verbotene Substanz, oder Verbotene Methode für welche die Medizinische Ausnahmegenehmigung galt, jedoch noch im Organismus des Athleten vorhanden ist. In einem solchen Fall muss die Anti-Doping-Organisation, die anhand des Von der Norm abweichenden Analyseergebnisses eine erste Überprüfung durchführt, feststellen, ob der Befund mit dem Ablauf der Bewilligung oder dem Entzug der Bewilligung übereinstimmt.*

Zu Artikel 1.3: *Medizinische Notfälle oder akute Erkrankungen, welche die Anwendung ansonsten Verbotener Substanzen oder Verbotener Methoden erforderlich machen, bevor ein Antrag auf eine Medizinische Ausnahmegenehmigung gestellt werden kann, sind selten. Dies trifft auch auf Umstände zu, die infolge eines bevorstehenden Wettkampfes eine beschleunigte Behandlung des Antrags auf eine Medizinische Ausnahmegenehmigung erfordern. Anti-Doping-Organisationen, die Medizinische Ausnahmegenehmi-*

gungen bewilligen, sollten über interne Verfahrensweisen verfügen, die es erlauben, mit solchen Situationen umzugehen.

Anmerkung NADA:

Die Anzeige der Notfallbehandlung hat unverzüglich, spätestens aber vierundzwanzig (24) Stunden nach dem *Gebrauch* der *Verbotenen Substanz* der *Verbotenen Methode* bei der NADA, spätestens jedoch **vor** der Teilnahme am *Wettkampf* beim für diesen *Wettkampf* zuständigen Anti-Doping-Beauftragten des Veranstalters oder nationalen Sportfachverbandes zu erfolgen. Ist dieser nicht an der Wettkampfstätte erreichbar, ist die Notfallbehandlung gegenüber dem Wettkampfgericht anzuzeigen. Erfolgte die Notfallbehandlung während des *Wettkampfes*, hat die Anzeige unmittelbar nach Beendigung des *Wettkampfes* zu erfolgen.

Erfolgt im Rahmen einer Notfallbehandlung oder der Behandlung einer akuten Erkrankung ein operativer Eingriff unter Einsatz von *Verbotenen Substanzen* oder *Verbotener Methoden*, sind auch diese bei der NADA unverzüglich anzuzeigen. Bei ambulant durchgeführten operativen Eingriffen hat die Anzeige ebenfalls spätestens aber vierundzwanzig (24) Stunden nach dem *Gebrauch* der *Verbotenen Substanz* oder der *Verbotenen Methode* bei der NADA zu erfolgen. Bei stationär durchgeführten operativen Eingriffen hat eine Anzeige bei der NADA spätestens vierundzwanzig (24) Stunden nach der Entlassung aus dem Krankenhaus, in jedem Falle aber vor der Teilnahme an einem Wettbewerb zu erfolgen.

Anzeigen nach einer Aufforderung zur *Dopingkontrolle* sind nicht zulässig.

Zu Artikel 2.2:

Vor Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von *Personenbezogenen Daten*, oder mit der Einholung der schriftlichen Einwilligung eines *Athleten* muss die NADA den *Athleten* über Art und Umfang der Datenverarbeitung gemäß dem Standard für Datenschutz in Kenntnis setzen.

Zu Artikel 4:

Der Begriff ‚veröffentlichen‘ im Sinne dieses Artikels bedeutet, dass eine *Anti-Doping-Organisation* die notwendigen Informationen durch die Bereitstellung ebendieser Informationen an auffälliger Stelle auf ihrer Webseite zur Verfügung stellt und die nationalen Sportfachverbände, die ihrem Regelwerk unterliegen, schriftlich die entsprechenden Informationen übermittelt.

Zu Artikel 4.1 (NADA):

Dieser Artikel dient lediglich zur Information und Aufklärung der *Athleten*. Inhalt und Ausgestaltung dieser Vorschrift sind ausschließlich für den internationalen Sportfachverband maßgeblich.

Zu Artikel 4.2:

Die NADA erteilt für Angehörige des *Registered Testing Pools* eines internationalen Sportfachverbandes nur dann *Medizinische Ausnahmegenehmigungen*, wenn diese nach den Regeln des internationalen Sportfachverbands anerkannt werden oder der NADA eine entsprechende Befugnis erteilt wurde.

Zu Artikel 4.2 (d)
und (f) (NADA):

Mit der unverzüglichen Einstellung von Angaben zur erteilten Ausnahmegenehmigung in ADAMS kommt die NADA der Verpflichtung zur umgehenden Übermittlung nach.

Zu Artikel 5.1 und 5.2:

Sofern die entsprechenden Regeln des internationalen Sportfachverbandes nicht anderes vorsehen, muss ein *Athlet*, der bereits im *Besitz einer Medizinischen Ausnahmegenehmigung* der NADA ist, aber zu einem späteren Zeitpunkt in den *Registered Testing Pool* seines internationalen Sportfachverbandes aufgenommen wird oder an einer *internationalen Wettkampfveranstaltung* teilnehmen möchte, eine neue *Medizinische Ausnahmegenehmigung* beim internationalen Sportfachverband beantragen.

Die Formulierung „sofern die entsprechenden Regeln des internationalen Sportfachverbandes nicht anderes vorsehen“ trägt der Tatsache Rechnung, dass einige internationale Sportfachverbände über ihr Regelwerk einräumen, *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* nationaler *Anti-Doping-Organisationen* anzuerkennen und keine neuen *Medizinischen Ausnahmegenehmigungen* auf der Ebene des internationalen Sportfachverbandes verlangen. Wo derartige Regelungen in Kraft sind, kann ein *Athlet* eine *Medizinische Ausnahmegenehmigung* bei seiner nationalen *Anti-Doping-Organisation* beantragen.

Zu Artikel 5.3 (NADA):

Als Nicht-Spezifische Substanzen und Methoden gelten alle *verbotenen Substanzen* in den Klassen S1 (Anabole Substanzen), S2.1 bis S2.5, S4.4 und S6.a sowie die *verbotenen Methoden* M1, M2 und M3 der aktuellen *Verbotsliste* (abrufbar unter www.nada-bonn.de).

Zu Artikel 5.4 (NADA):

Zu den Ausnahmen siehe auch Artikel 2.3.

Zu Artikel 5.5 (NADA):

Die Antragsformulare (siehe Anhang 4) können von *Anti-Doping-Organisationen* modifiziert werden, um zusätzliche Informationen der *Athleten* zu erhalten, allerdings ohne dabei einzelne Abschnitte oder Punkte (gänzlich) zu verändern oder wegzulassen.

Hinweis: Intravenöse Infusionen sind verboten, außer sie werden legitim im Zuge von Krankenhauseinweisungen oder klinischen Untersuchungen verabreicht.

Kurzinfusionen, z. B. von Antibiotika, sind erlaubt, wenn die verabreichte Substanz nicht auf der *Verbotsliste* steht, die Menge die Grenze von fünfzig (50) ml nicht überschreitet und der zeitliche Abstand zwischen den einzelnen Verabreichungen mindestens sechs (6) Stunden beträgt.

Krankenhäuser im Sinne dieses Standards sind Krankenhäuser im Sinne von § 107 Abs. 1 SGB V.

Klinische Untersuchungen sind Untersuchungen von einem Arzt, die in einem unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit einer stationären oder ambulanten Behandlung oder Diagnostik in einem Krankenhaus erfolgen.

Zu Artikel 5.5 (a) (NADA): Das Antragsverfahren ist in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht durchzuführen.

Für die Antragsstellung bei der NADA sind die von der NADA zur Verfügung gestellten Formulare (www.nada-bonn.de) zu verwenden und die dort verlangten Informationen zu geben bzw. Dokumente beizufügen (siehe Anhang 4).

Zu Artikel 5.5 (d) (NADA): Die Argumente bezüglich der Diagnose und Behandlung sowie die Gültigkeitsdauer sollten den von der WADA bereitgestellten medizinischen Informationen zur Unterstützung der Entscheidung der Komitees für Medizinische Ausnahmegenehmigungen folgen. Zur Unterstützung des Antrages kann eine zweite unabhängige Meinung vorgelegt werden.

Bei der Anwendung bestimmter Beta-2-Agonisten, sofern diese in der jeweils geltenden *Verbotsliste* entsprechend aufgeführt sind, müssen die besonderen Anforderungen gemäß Anhang 3 erfüllt sein.

Zu Artikel 5.6: In Einzelfällen kann ein nationaler Sportfachverband beschließen, die Kosten für zusätzlich verlangte Untersuchungen oder Durchführung von bildgebenden Verfahren für den Antragsteller zu übernehmen.

Zu Artikel 5.7: Ist eine nationale *Anti-Doping-Organisation* nicht in der Lage, den Antrag auf Erteilung einer *Medizinischen Ausnahmegenehmigung* eines *Athleten* innerhalb einer angemessenen Frist abzuschließen, kann der *Athlet* sich wie im Falle einer Ablehnung zur Prüfung seines eingereichten Gesuches an das Komitee für Medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA wenden.

Zu Artikel 5.8 (e) (NADA): Dies dient dem gesundheitlichen Schutz von *Athleten* und deren Erholung. Bei bekannten Allergien und deren Behandlung im seltenen, akuten Notfall (z. B. Insektenstich) kann nach Wiederherstellung des Gesundheitszustandes des *Athleten* im Einzelfall eine Ausnahme von dieser Regelung gemacht werden.

Zu Artikel 5.9 (NADA): Zur Vermeidung von formalen und inhaltlichen Fehlern, vor allem nach *Von der Norm abweichenden Analyseergebnissen* sollten die *Athleten* des Allgemeinen *Testpools* vor *Gebrauch* der in Artikel 5.9 genannten Substanzen vorab einen Antrag auf *Medizinische Ausnahmegenehmigung* und die entsprechende Krankenakte mit den geforderten aussagekräftigen Untersuchungsergebnissen zur Prüfung bei der NADA einreichen. Dies

dient dem Schutz und der Absicherung sowie der besseren Information der *Athleten*.

Zu Artikel 6 (NADA):

Gemäß Art. 5.3.5 (n) des *Standard für Dopingkontrollen* sind bei der *Probenahme* unter anderem nach Auskunft der *Athleten* eingenommene Medikamente und Nahrungsergänzungsmittel sowie ggf. Angaben zu kürzlich erfolgten Bluttransfusionen innerhalb des vom Labor festgelegten Zeitraums zu erfassen.

Unterstützend dazu bietet die NADA an, zur Medikamenten-Meldung auf dem Dopingkontrollformular das Musterformular „Medikamenten-Meldung“ (siehe Anhang 4, S. 36) oder abrufbar unter www.nada-bonn.de zu nutzen.

Hinweis zu den Regelungen für inhalative Beta-2-Agonisten und inhalative Glukokortikoide ab 2011:

Beta-2-Agonisten werden zur Behandlung von Asthma eingesetzt. Je nach *Substanz* und Testpoolzugehörigkeit müssen *Athleten* vor der Anwendung von Beta-2-Agonisten einen Antrag auf *Medizinische Ausnahmegenehmigung* stellen. Hiervon ausgenommen ist allerdings die inhalative Anwendung der Substanzen Salbutamol und Salmeterol. Diese müssen ab dem 1.1.2011 lediglich bei einer Kontrolle angegeben werden. Zusätzlich kann der *Athlet* eine schriftliche Bescheinigung über die Anwendung vorlegen. Dies gilt auch für den inhalativen Einsatz von Glukokortikoiden (kortisonhaltige Asthmasprays).

Zu Artikel 7.2 (NADA):

Die Abfassung und Übermittlung von Schriftsätzen, Dokumenten und Informationen an das Komitee für *Medizinische Ausnahmegenehmigungen* der WADA hat in englischer oder französischer Sprache zu erfolgen. Die dabei entstehenden Kosten (z. B. für die Übersetzung) trägt der Antragsteller.

ANHANG 3 MINDESTANFORDERUNGEN KRANKENAKTE

Die im Genehmigungsverfahren zu verwendende Krankenakte im Falle von Asthma bei bestimmten Beta-2-Agonisten zur Inhalation muss den aktuellen Stand der Medizin widerspiegeln und Folgendes beinhalten:

- 1) Eine aktuelle (jährlich auf dem neuesten Stand) vollständige Krankengeschichte durch einen Arzt mit besonderem Augenmerk auf das Atmungssystem;
- 2) Einen in der Folge jährlich zu erneuernden Bericht über die klinische Untersuchung mit besonderem Augenmerk auf das Atmungssystem;
- 3) Einen aktuellen Spirometriebericht (max. 1 Jahr alt) mit Angabe der Einsekundenkapazität (FEV1);
- 4) Bei einer Behinderung der Atemwege wird die Spirometrie nach der Inhalation eines kurzwirksamen Beta-2-Agonisten wiederholt, um die Umkehrbarkeit der Bronchokonstriktion zu demonstrieren (max. 4 Jahre alt);
- 5) Liegt keine umkehrbare Verengung der Atemwege vor, ist ein bronchialer Provokationstest erforderlich, um eine Überempfindlichkeit der Atemwege nachzuweisen.
- 6) Den genauen Namen, die Fachrichtung und Anschrift (einschließlich Telefon, E-Mail und Fax) des untersuchenden Arztes (Allgemeinmediziner/Pneumologe/Internist/Sportmediziner oder Kinderarzt).

ANHANG 4 FORMULARE



Antrag auf Medizinische Ausnahmegenehmigung für die Anwendung verbotener Substanzen

2011

Therapeutic Use Exemption

TUE

Bitte alle Felder vollständig & leserlich ausfüllen!

Please complete all sections in capital letters or typing

1. Persönliche Angaben / Athlete Information

Nachname:	Vorname(n):	
<small>Surname</small>	<small>Given Names</small>	
Weiblich / Female	Männlich / Male	Geburtsdatum / Date of birth(tt/mm/jjjj):
Adresse:		
<small>Address</small>		
PLZ:	Stadt:	Land:
<small>Postcode</small>	<small>City</small>	<small>Country</small>
Tel. (dienstlich / work):		Tel. (privat / home):
Mobil(e):		E-mail:
Sportart / Sport:		Disziplin / Discipline:
Sportfachverband / National Sport Organization:		Testpool:
Wenn Behindertensportler, bitte Behinderung angeben:		
<small>(If athlete with disability, indicate disability)</small>		

2. Medizinische Information / Medical information

Diagnose (inklusive ausführlicher medizinischer Information als Anlage) (siehe Fußnote 1):
<small>Diagnosis with sufficient medical information (see note 1):</small>
.....
.....
Sofern eine erlaubte Alternative zur Verfügung steht, geben Sie bitte Gründe an, warum aus medizinischer Sicht die verbotene Substanz angewandt werden muss:
<small>If a permitted medication can be used to treat the medical condition, provide clinical justification for the requested use of the prohibited medication:</small>
.....
.....

¹**Diagnose:** als verschlossene Arztsache müssen folgende Dokumente dem Antrag im Original oder in Kopie beigelegt sein: eine gutachterliche Stellungnahme des behandelnden Arztes/der behandelnden Ärzte zum Krankheitsbild mit Vorgeschichte, Befunde (z.B. Laborergebnisse), Krankheitsverlauf, aktuelle Medikation, mögliche Behandlungsdauer sowie eine Stellungnahme des behandelnden Arztes, warum keine andere Therapie eingesetzt werden kann. Diagnose und Therapie sollten nach wissenschaftlichen Kriterien stimmig sein. Die NADA kann weitere Gutachten hinzuziehen; die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers. / ¹**Diagnosis:** Evidence confirming the diagnosis must be attached and forwarded with this application. The medical evidence should include a comprehensive medical history and the results of all relevant examinations, laboratory investigations and imaging studies. Evidence should be as objective as possible in the clinical circumstances and in the case of non-demonstrable conditions independent supporting medical opinion will assist this application.

5. Erklärung des Athleten / Athlete's declaration

Hiermit beantrage ich,
die medizinische Ausnahmegenehmigung für die Anwendung verbotener Substanzen oder Methoden der WADA Verbotsliste und bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der unter 1. gemachten Angaben. Ich gestatte weiterhin die Herausgabe meiner ärztlichen Unterlagen zur Vorlage bei autorisiertem Personal von NADA und WADA, dem WADA TUEC (Therapeutic Use Exemption Committee der WADA) sowie den TUECs und autorisiertem Personal anderer Anti Doping Organisationen gemäß der Bestimmungen des WADA Code. Mir ist bekannt, dass meine Daten ausschließlich zur Begutachtung meines Antrages auf Medizinische Ausnahmegenehmigung sowie im Rahmen von möglichen Überprüfungen und Verfahren im Zusammenhang mit Verletzungen des Anti-Doping-Regelwerkes erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

Mir ist bekannt, dass ich meinen behandelnden Arzt und die jeweilige Anti-Doping-Organisation schriftlich informieren muss, sofern ich (1) mehr Informationen über die Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten erhalten möchte; (2) mein Recht auf Auskunft und Korrektur meiner Daten ausüben möchte oder (3) diese Einwilligung gegenüber den o.g. Organisationen zur Verarbeitung oder Nutzung meiner medizinischen Daten widerrufen möchte. Mir ist weiterhin bekannt, dass bei einem Widerruf meiner Einwilligung die TUE-relevanten Daten, die vor diesem Widerruf eingereicht wurden, im Rahmen von möglichen Überprüfungen bezüglich Verletzungen des Anti Doping Regelwerkes weiterhin verwendet oder genutzt werden können, sofern dies vom WADA-Code vorgeschrieben ist. Ich stimme dem ausdrücklich zu.

Mir ist bekannt, dass ich eine Beschwerde bei der WADA oder dem CAS einreichen kann, wenn ich vermute, dass meine personenbezogenen Daten nicht entsprechend den Vorgaben aus dieser Einwilligung und dem International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

I, certify that the information under 1. is accurate and that I am requesting approval to use a Substance or Method from the WADA Prohibited List. I authorize the release of personal medical information to the Anti-Doping Organization (ADO) as well as to WADA authorized staff, to the WADA TUEC (Therapeutic Use Exemption Committee) and to other ADO TUECs and authorized staff that may have a right to this information under the provisions of the Code. I understand that my information will only be used for evaluating my TUE request and in the context of possible anti doping violation investigations and procedures. I understand that if I ever wish to (1) obtain more information about the use of my information; (2) exercise my right of access and correction or (3) revoke the right of these organizations to obtain my health information, I must notify my medical practitioner and my ADO in writing of that fact. I understand and agree that it may be necessary for TUE-related information submitted prior to revoking my consent to be retained for the sole purpose of establishing a possible anti doping rule violation, where this is required by the code. I understand that if I believe that my personal information is not used in conformity with this consent and the International Standard for the Protection of Privacy and Personal Information I can file a complaint to WADA or CAS.

Unterschrift des Athleten: **Datum:**

Athlete's signature Date

(Bei Minderjährigen oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten)
Unterschrift des Erziehungsberechtigten / gesetzlichen Vertreters:

..... **Datum:**

Parent's / Guardian's signature (if the athlete is a minor or has a disability preventing him/her to sign this form, a parent or guardian shall sign together with or on behalf of the athlete)

Bitte übersenden sie nur vollständige Anträge an die NADA oder Ihren Fachverband. Unvollständige Anträge werden zurück gesandt und müssen erneut eingereicht werden. Sie sollten eine Kopie des Antrages für Ihre Unterlagen behalten.

Incomplete Applications will be returned and will need to be resubmitted. Please submit the completed form to the Anti doping Organization and keep a copy for your records.

STRENG VERTRAULICH / STRICTLY CONFIDENTIAL

3

Medikamenten- Meldung zur Vorlage bei Doping-Kontrollen



Heussallee 38 - 53113 Bonn
Telefon 0228 / 812 92 -132
Telefax 0228 / 812 92 - 28
E-Mail medizin@nada-bonn.de
Internet www.nada-bonn.de

DATUM: _____

Über die Verabreichung von SALBUTAMOL oder SALMETEROL zur Inhalation, von inhalativen und nicht-systemisch verabreichten GLUKOKORTIKOIDEN sowie zur nicht-systemischen Gabe von Blutplättchenpräparaten (PRP)

Herr / Frau _____

Geb. _____

Hat am _____

Folgende(s) Medikament(e) verabreicht / verordnet bekommen / Verabreichungsart:

Unterschrift / Stempel des behandelnden Arztes: